

Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefälltes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln.

2.) Die Fällung und Bringung hat so zu erfolgen, dass der Waldboden, der verbleibende Bestand und der vorhandene Jungwuchs möglichst wenig beschädigt wird und keine neuen Runsen und Wasserläufe entstehen.

Sollte die bereits vorhandene Verjüngung im Unterwuchs maßgeblich geschädigt werden, so sind die entstandenen Blößenflächen unverzüglich mit geeignetem Pflanzmaterial aufzuforsten und diese bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen.

Die Wasserführung in bestehenden Wasserabläufen (z.B. Abflussbereiche von Wegen, Durchlässe, Bäche, etc.) darf nicht behindert werden.

3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Fällungsantragsnr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	ÜS*	Antrags-Datum
F2025/70208/003	Gemeindegutsagrargemeinschaft Dorf-Espan-Au		11082/1	1 ha	7/10	15.04.2025
Auflagen: <ol style="list-style-type: none"> 1 Die forstliche Nutzung ist vom zuständigen Forstaufsichtsorgan in Absprache mit dem zuständigen Bezirksförster unter Verwendung des Waldhammers auszuzeigen. Das Waldhammerzeichen am Stock oder Schlagrand muss unverletzt und gut sichtbar bleiben. 2 Im Zuge der geplanten Holznutzung, Vornutzung mit Losholzvergabe, werden Bestandespflegemaßnahmen in Verbindung mit der Aufarbeitung von Schadholz durchgeführt. Auf die Erhaltung einer Restüberschirmung von 7/10 sowie der Baumartenmischung ist besonders zu achten. 3 Die forstliche Nutzung hat standort- und bestandesschonend zu erfolgen. Besonders Rücksicht ist auf den verbleibenden Bestand und den Erhalt von stabilen Bestandesrändern zu nehmen. Das Holz muss bei einer Nutzung während der Vegetationszeit zur Hintanhaltung einer Forstschädlingsvermehrung möglichst rasch aus dem Wald geliefert oder entrindet werden. 						
F2025/70208/004	Gemeindegutsagrargemeinschaft Dorf-Espan-Au		11082/1	2,5 ha	7/10	15.04.2025
Auflagen:						

Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefälltes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln.

2.) Die Fällung und Bringung hat so zu erfolgen, dass der Waldboden, der verbleibende Bestand und der vorhandene Jungwuchs möglichst wenig beschädigt wird und keine neuen Runsen und Wasserläufe entstehen.

Sollte die bereits vorhandene Verjüngung im Unterwuchs maßgeblich geschädigt werden, so sind die entstandenen Blößenflächen unverzüglich mit geeignetem Pflanzmaterial aufzuforsten und diese bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen.

Die Wasserführung in bestehenden Wasserabläufen (z.B. Abflussbereiche von Wegen, Durchlässe, Bäche, etc.) darf nicht behindert werden.

3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Fällungsantragsnr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	ÜS*	Antrags-Datum
<p>1 Die forstliche Nutzung ist vom zuständigen Forstaufsichtsorgan in Absprache mit dem zuständigen Bezirksförster unter Verwendung des Waldhammers auszuzeigen. Das Waldhammerzeichen am Stock oder Schlagrand muss unverletzt und gut sichtbar bleiben.</p> <p>2 Im Zuge der geplanten Holznutzung, Vornutzung mit Losholzvergabe, werden Bestandespflegemaßnahmen in Verbindung mit der Aufarbeitung von Schadholz durchgeführt. Auf die Erhaltung einer Restüberschirmung von 7/10 sowie der Baumartenmischung ist besonders zu achten.</p> <p>3 Die forstliche Nutzung hat standort- und bestandesschonend zu erfolgen. Besonders Rücksicht ist auf den verbleibenden Bestand und den Erhalt von stabilen Bestandesrändern zu nehmen. Das Holz muss bei einer Nutzung während der Vegetationszeit zur Hintanhaltung einer Forstschädlingsvermehrung möglichst rasch aus dem Wald geliefert oder entrindet werden.</p>						
F2025/70208/005	Gemeindegutsagrargemeinschaft Unterlängenfeld		11084	1,5 ha	4/10	15.04.2025
Auflagen:						

Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefälltes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln.

2.) Die Fällung und Bringung hat so zu erfolgen, dass der Waldboden, der verbleibende Bestand und der vorhandene Jungwuchs möglichst wenig beschädigt wird und keine neuen Rensen und Wasserläufe entstehen.

Sollte die bereits vorhandene Verjüngung im Unterwuchs maßgeblich geschädigt werden, so sind die entstandenen Blößenflächen unverzüglich mit geeignetem Pflanzmaterial aufzuforsten und diese bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen.

Die Wasserführung in bestehenden Wasserabläufen (z.B. Abflussbereiche von Wegen, Durchlässe, Bäche, etc.) darf nicht behindert werden.

3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Fällungsantragsnr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	ÜS*	Antrags-Datum
1						
2						
3						
4						
5						

Nachstehende Fällungsanträge werden unter Hinweis auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewilligt:

1.) Die Vermehrung von Forstschädlingen darf nicht durch Handlungen oder Unterlassungen begünstigt werden. Daher ist gefälltes Holz oder Schadholz so rasch als möglich aus dem Wald abzuführen. Ist das Holz mit Borkenkäfern befallen, so ist es bekämpfungstechnisch zu behandeln.

2.) Die Fällung und Bringung hat so zu erfolgen, dass der Waldboden, der verbleibende Bestand und der vorhandene Jungwuchs möglichst wenig beschädigt wird und keine neuen Runsen und Wasserläufe entstehen.

Sollte die bereits vorhandene Verjüngung im Unterwuchs maßgeblich geschädigt werden, so sind die entstandenen Blößenflächen unverzüglich mit geeignetem Pflanzmaterial aufzuforsten und diese bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen.

Die Wasserführung in bestehenden Wasserabläufen (z.B. Abflussbereiche von Wegen, Durchlässe, Bäche, etc.) darf nicht behindert werden.

3.) Bezüglich der Auszeige der bewilligten Nutzungen gelten die Bestimmungen des § 35, Abs.6, Tiroler Waldordnung 2005 idgF.

Fällungsantragsnr.	Betrieb	Berechtigter	Parzelle	Fläche	ÜS*	Antrags-Datum
6	Die entstandenen Jungwuchsflächen sind in der Folge bis zur Sicherung der Kultur erforderlichenfalls zu pflegen, nachzubessern und auch durch notwendige Sicherungsmaßnahmen gegen Schäden zu schützen.					
7	Bei der behördlichen Holzauszeige ist festzulegen, wieviel bergseits 1 m hohe Stöcke in den Steillagen zur Schneefestigung und als Steinschlagschutzmaßnahme zu belassen sind. Bei der Holzauszeige ist bei den hohen Stöcken jeweils knapp unterhalb der Höhe des Fällschnittes von 1 m das Zeichen des Waldhammers anzubringen. Zudem ist zu entscheiden, ob zusätzlich einzelne stärkerer Baumstamm quer zur Falllinie und bergseits hinter zwei hohe Stöcke zu fällen sind. Die hohen Stöcke und die Querbäume sind zu entrinden, um die Haltbarkeit zu erhöhen und die Entwicklung von Borkenkäfern zu verhindern.					

*) ÜS = Überschirmung nach Nutzung

Für die Forsttagsatzungskommission
der Vorsitzende:
DI Andreas Pohl